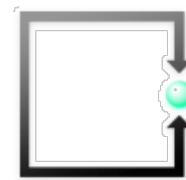


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

ANFORDERUNGEN AN EINE DATENSCHUTZRECHTLICHE BESCHWERDE

9.10.2020

file:///Volumes/homes/DISKS-Public/03 ORGANISATION/99 Urteile zur Publikation/Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Beschwerde -
Endversion - 08-10-2020.docx

Quelle: VG Mainz, Urteil vom 22.07.2020

Interne Verfasserin: RA Lukas Fässler, BLaw Alessio Frongillo

Eine datenschutzrechtliche Beschwerde muss substantiiert durch Tatsachen dargelegt werden.

In Entscheid geht es um eine Beschwerde, worin Verstösse gegen die DSGVO gerügt wurden.

Das Verwaltungsgericht Mainz zeigt in einem ersten Schritt die dem Beschwerdeführer zustehende Rechte auf. Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden, wenn die betroffene Person der Meinung ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstösst. In diesem Fall hat der Beschwerdeführer Recht auf Beantwortung und Bescheidung seiner Beschwerde, Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null einen Anspruch auf ein konkretes Einschreiten der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerde kann auch formlos eingereicht werden, da Art. 77 DSGVO keine ausdrückliche Formerfordernisse regelt. Trotzdem soll die Beschwerde mindestens alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt erfassen und allenfalls weiter aufklären und mögliche Verstösse des Datenschutzrechts prüfen kann. Das heisst, die Beschwerde muss Angaben über die betroffene Person und den Verantwortlichen aufweisen und zumindest ansatzweise zum Ausdruck bringen, welcher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gerügt wird. Schliesslich kann der Beschwerdeführer keine Ermittlungen ins Blaue hinein durch die Aufsichtsbehörde beantragen, so das VG Mainz. Es wird zwar keine rechtliche Analyse erwartet, doch sollten die Behauptungen substantiiert durch Tatsachen dargelegt werden. Ist die Beschwerde nicht substantiiert dargelegt, muss die

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Zugerstrasse 76B,
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer diesbezüglich darauf hinweisen und auf eine Konkretisierung der Beschwerde hinzuwirken.

In einem zweiten Schritt zeigt es auf, wieso die in Frage stehende Beschwerde den Anforderungen nicht gerecht wird. Der Beschwerdeführer hat seine Behauptungen nicht hinreichend substantiiert, dadurch ist die Beschwerde unüberprüfbar. Aus der Beschwerde ergibt sich u.a. nicht, ob und warum er überhaupt von einer Datenverarbeitung durch die angefragten Stellen ausgeht. Zudem konnte die Aufsichtsbehörde, die LFDI, seine Zuständigkeit gar nicht erst prüfen. Seine Behauptungen, dass er aus den zugegangenen Antworten nicht erkennbar sei, welche Dokumente er löschen lassen könne. Doch das VG Mainz legt fest, dass aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Anspruch auf Mitteilung, welche konkreten Dokumente mit personenbezogenen Daten vorhanden sind und gegebenenfalls nach Art. 17 DSGVO gelöscht werden müssen, besteht. Aus dem vom Beschwerdeführer aufgeführten Auskunftsbegehren ergibt sich auch weder, dass er etwa Kopien der personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO bekommen wollte, noch dass er die Daten löschen wollte.

Die Klage wurde somit abgewiesen.

Bei Fragen kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

09.10.2020